



Bundesamt für Polizei fedpol
Zentralstelle Explosivstoffe
Guisanplatz 1A
3003 Bern

zse@fedpol.admin.ch

+41 58 462 40 00

Zulassungs-Gesuch

Pyrotechnische Gegenstände

Im Doppel einzureichen

Gesuchsteller

Vollständige Prüfung CH

EU-Konformität

Abgekürzte Prüfung CH

Dekoränderung

Genauere Bezeichnung des Artikels bei Dekoränderung CH-Identifikationsnummer	Artikelnummer Gesuchsteller	Artikelnummer Hersteller

Hersteller	Herstellungsstätte

Kontaktdaten für Rückfragen	Ort, Datum, Unterschrift Gesuchsteller

HINWEISE

Der pyrotechnische Gegenstand bzw. die Verpackung darf im Inland in Verkehr gebracht werden, sobald die Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE) eine Zulassung erteilt hat.

Der pyrotechnische Gegenstand bzw. die Verpackung darf in keiner Weise abgeändert werden.

Eine Änderung bedingt eine Neuzulassung. Abgeänderte pyrotechnische Gegenstände bzw.

Verpackungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, bevor die Zentralstelle Explosivstoffe eine neue Zulassung erteilt hat.

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, Änderungen am Artikel mit einem neuen Zulassungsantrag der Zentralstelle Explosivstoffe mitzuteilen.

Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der pyrotechnische Gegenstand nicht mehr den Anforderungen der Zulassungsvorschriften und den Prüfkriterien entspricht.

- Ausländische Zulassungen inkl. deren Entscheidungsgrundlagen (Prüfberichte)
- Masstäbliche Konstruktionszeichnungen mit detaillierten Angaben über den Aufbau
- Detaillierte Angaben / Stückliste
- Genaue chemische Zusammensetzung der Sätze resp. der Ladungen
- Gebrauchsanweisungen deutsch, französisch, italienisch
- Nachweis der Qualitätssicherung
- Nachweis über das erfolgte mechanische Rütteln und die Warmlagerung (Protokoll)
- Layout Etikette
- Attrappe (inertes Muster)